

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion
im Erfurter Stadtrat
Herrn Panse
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0739/18 –Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Sondergenehmigung für Umweltzone; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Panse,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt.

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: StVO) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im *übertragenen Wirkungskreis* (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den *eigenen Wirkungskreis* und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

1. Wie viele Fahrzeuge haben derzeit eine Ausnahme zum Befahren der Umweltzone in Erfurt, obwohl diese die Kriterien nicht erfüllen?

Momentan gibt es 525 Ausnahmegenehmigungen vom bestehenden Verbot der Umweltzone Erfurt.

Seite 1 von 2

2. Welche Kriterien gibt es für Ausnahmegenehmigung (Fahrzeugart, zeitliche Befristung, Nutzungszweck) und wird dabei nach privater und dienstlicher Nutzung unterschieden?

Unterschieden wird bei der Prüfung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach privaten und gewerblichen Antragstellern. Bewohner in der Umweltzone erhalten in einem vereinfachten Verfahren (Nachweis Hauptwohnsitz in der Umweltzone, dauerhafte Nutzung des Fahrzeuges) eine Ausnahmegenehmigung, ebenso Pendler, denen zum Erreichen des Arbeitsplatzes die bestehenden Angebote des ÖPNV nicht ermöglichen, den Arbeitsplatz zu erreichen. Gewerbliche Antragsteller erhalten eine Ausnahmegenehmigung, die das Fahrzeug zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes benötigen (verschiedene Nachweise sind dabei erforderlich).

3. Wie wird generell mit Fahrzeugen verfahren, die technisch nicht nachrüstbar sind?

Jede Genehmigung unterliegt immer einer Einzelfallprüfung, z.B. wird u.a. der Nachweis der technischen Nichtnachrüstbarkeit verlangt oder die Notwendigkeit der Kfz-Nutzung zur Aufrechterhaltung des Gewerbes oder die Erforderlichkeit der Fahrzeugbenutzung muss dezidiert begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein